

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

### Versicherung für tierärztliche Behandlungskosten von Hunden und Katzen bei Unfall oder Krankheit

Gültig ab 1. September 2015

#### Artikel 1: Definitionen

- 1.1 **Versichertes Tier:** Jedes als solches in der Versicherungspolice aufgeführte Tier;
- 1.2 **Versicherungsnehmer:** Die Person, die die Versicherungspolice abschliesst, sich zur Zahlung der gegenüber dem Versicherer geschuldeten Prämien verpflichtet und einen Anspruch auf die Versicherungsleistungen von Epona hat;
- 1.3 **Unfall:** Von einem Tierarzt festgestellte, plötzliche, schädigende, nicht beabsichtigte Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den Körper des Tieres, die eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder den Tod des Tieres zur Folge hat;
- 1.4 **Krankheit:** Jede von einem Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, die einer tierärztlichen Behandlung bedarf; präventive Kastration oder Sterilisierung, Trächtigkeit und Wurf werden nicht als Krankheiten betrachtet;
- 1.5 **Chronische Krankheit:** Eine Krankheit wird von Epona als chronisch erachtet, wenn die Behandlung innerhalb von 21 Tagen nach der Diagnose nicht zu ihrem Ende (Heilung oder Tod des Tieres) führt;
- 1.6 **Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit:** Eine Krankheit wird als Erbkrankheit und/oder angeborene Krankheit betrachtet, wenn sie durch mindestens einen Vorfahren übertragen wird, also bereits vor der Empfängnis existiert hat. Die Krankheit kann direkt ab der Geburt oder zu einem späteren Zeitpunkt im Leben des Tieres auftreten;
- 1.7 **Tierarzt:** Ausgebildeter Veterinärmediziner mit Zulassung;
- 1.8 **Karenzzeit:** Zeitspanne nach Inkrafttreten des Vertrages, während der die Leistungen nicht gewährt werden.

#### Artikel 2: Versicherungsleistungen

Epona bietet Versicherungen mit verschiedenen Varianten an, die Sie aus der untenstehenden Tabelle entnehmen können. Diese Leistungen bestimmen die Erstattungssätze der Kosten, die Leistungshöchstbeträge pro Jahr sowie mögliche Selbstbehalte.

##### Grundleistungen für alle Varianten der Produkte prima, optima, ultima und ultima+:

- 2.1 Tierärztliche Honorare für Konsultationen und Behandlungen einschliesslich Analyse- und Laborkosten;
- 2.2 Tierarztkosten für Radiologie und bildgebende Verfahren (z. B. MRT, Ultraschall usw.);
- 2.3 Tierärztliche chirurgische Eingriffe;
- 2.4 Pharmazeutische Behandlung mit von einem Tierarzt ausgehändigten oder verordneten Medikamenten;
- 2.5 Von einem Tierarzt durchgeführte homöopathische Behandlung;
- 2.6 Kosten für einen Tierklinikaufenthalt, der im Rahmen einer festgestellten Krankheit und/oder Unfall verordnet wurde;
- 2.7 Kosten für Notfalltransport bis maximal CHF 100.- pro Fall;
- 2.8 Euthanasiekosten, wenn sie tierärztlich gerechtfertigt sind, um eine künstliche Lebenserhaltung oder das Leiden des Tieres zu vermeiden.

##### Leistungen für die Varianten optima und ultima+:

- 2.9 Von einem Tierarzt verordnete oder durchgeführte Physiotherapie, Aquatherapie, Osteopathie, Chiropraktik, Akupunktur, Phytotherapie oder Bioresonanz bis maximal CHF 60.- pro Sitzung und bis maximal 10 Sitzungen pro Jahr;
- 2.10 Beteiligung an den Impfkosten bis maximal CHF 60.- pro Kalenderjahr.

Verschiedene Pakete können mit den Varianten prima, optima, ultima und ultima+ kombiniert werden:

##### Leistungen des Paketes epona.totalcare:

- 2.11 Erbkrankheiten und/oder angeborene Krankheiten;
- 2.12 Nicht prophylaktische und tierärztlich verordnete Diätfutter und Zusatzfuttermittel bis maximal 20 % des Rechnungsbetrages;
- 2.13 Kosten für Psychotherapie und Behandlungen von Verhaltensstörungen, die von einem Tierarzt ausgeführt werden, bis maximal CHF 200.- pro Jahr.

##### Leistungen des Paketes epona.viva:

- 2.14 Einmalige Entschädigung in Höhe von CHF 400.- im Todesfall des Tieres in Folge einer Krankheit und/oder eines Unfalls auf Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung über den Tod des Tieres; für diese Leistung wird die Altersbegrenzung des Tieres auf das vollendete 8. Lebensjahr im Krankheitsfall festgelegt; im Fall eines Unfalls besteht keine Altersbegrenzung.

#### Artikel 3: Von der Versicherung ausgeschlossene Leistungen

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und Kosten für tierärztliche Berichte im Schadensfall, Kosten für die Implantation des Transponders (Mikrochip) oder die Tätowierung sowie Versand- und Rechnungsgebühren;
- 3.2 Tierärztliche Honorare im Falle der Untersuchung eines Tieres, das nicht von einem Unfall oder einer Krankheit betroffen ist, wenn keine Behandlung erforderlich ist;
- 3.3 Krankheiten oder Unfälle sowie ihre Folgen und Auswirkungen, die bei Abschluss des Vertrages bereits bekannt waren oder vor dem Ablauf der in Artikel 6 genannten Karenzfrist aufgetreten sind oder festgestellt wurden;
- 3.4 Chirurgische Eingriffe zu Schönheitszwecken, prophylaktische Zahnbehandlungen, Zahnsteinentfernung und alle korrektiven Eingriffe, die die Fehler mildern oder beseitigen sollen (Gebiss, Ohren, Schwanz, Augen, Nase etc.);
- 3.5 Auswirkungen von ansteckenden Krankheiten, falls das Tier nicht geimpft wurde oder regelmässige Nachimpfungen versäumt wurden (jährliche Nachimpfungen spätestens drei Monate nach ihrer Frist);
- 3.6 Alternativmedizin mit Ausnahme der unter Punkt 2.5 und 2.9 genannten Leistungen;
- 3.7 Kosten für Kur- und Erholungsaufenthalte sowie Klinikaufenthalte ohne eine erforderliche tierärztliche Behandlung;
- 3.8 Haftpflichtfälle Dritter, in Folge von Kriegshandlungen, Aufständen oder Terroranschlägen sowie verursacht durch Misshandlung oder Vernachlässigung des versicherten Tieres.

#### Artikel 4: Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf Kosten, die in der Schweiz und weltweit auftreten, sofern sich die betreffenden Tiere für einen vorübergehenden Zeitraum von bis zu sechs Monaten ausserhalb des Schweizer Wohnsitzes des Versicherungsnehmers befinden.

#### Artikel 5: Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Altersmonat und ohne Altersbeschränkung aufgenommen werden. Epona behält sich das Recht vor, ein Gesundheitsattest zu fordern. Ein solches ist für alle Tiere verpflichtend, die älter als fünf Jahre sind.

## Artikel 6: Karenzfristen

Die folgenden Karenzfristen gelten ab dem Inkrafttreten der Versicherung:

6.1 Unfall:	keine Karenzfrist
6.2 Akute Krankheiten:	1 Monat
6.3 Chronische Krankheiten:	6 Monate
6.4 Erbkrankheiten und/oder angeborene Krankheiten:	12 Monate

## Artikel 7: Vertragsdauer

Der Versicherungsvertrag wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen; er verlängert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr. Er erlischt automatisch bei Tod oder Abhandenkommen des versicherten Tieres.

## Artikel 8: Ende des Leistungsanspruchs

Der Leistungsanspruch endet mit Vertragsende.

## Artikel 9: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Krankheit oder Unfall

Im Falle von Krankheit oder Unfall muss der Versicherungsnehmer Epona über diese Krankheit oder diesen Unfall des versicherten Tieres in Kenntnis setzen. Andernfalls können die Entschädigungsansprüche verfallen. Die Meldefrist wird auf fünf Werktagen nach Kenntnisnahme festgesetzt.

### Der Versicherungsnehmer muss weiterhin:

- die sorgfältig ausgefüllte Schadenanzeige unverzüglich per Post oder Internet zurücksenden;

Epona innerhalb von 30 Tagen nach deren Ausstellung alle detaillierten und mit einem Zahlungsbeleg versehenen Rechnungen übermitteln, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen. Auf diesen Unterlagen müssen die Vertragsnummer (Versicherungspolice), der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum des Tieres sowie die Diagnose vermerkt sein. In bestimmten Fällen und zur Vereinfachung der Schadensbewertung behält sich Epona das Recht vor, den Fall ihrem Vertrauensarzt zu übergeben;

- auf Anfrage von Epona stellt der Versicherungsnehmer ebenfalls den oder die tierärztlichen Berichte bereit, die zur Bearbeitung des Falls nötig sind.

## Artikel 10: Entschädigung

Epona erbringt die Entschädigungen der Kosten bis zur Höhe der vom Versicherungsnehmer gewählten und im Vertrag genannten Leistungen nach Abzug des Selbstbehalts. Die Variante des Versicherungsprodukts bestimmt den Erstattungssatz der Kosten und den Leistungshöchstbetrag pro Jahr.

Der jährliche Selbstbehalt und der maximale Leistungsanspruch pro Versicherungsjahr gelten für 12 Monate ab der Hauptfälligkeit der Police; für das für den Selbstbehalt in Betracht gezogene Schadenjahr ist das Behandlungsdatum des Tieres ausschlaggebend.

## Artikel 11: Vertragliche und gesetzliche Grundlagen

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den vorliegenden Zusatzbedingungen sowie gegebenenfalls den in der Versicherungspolice aufgeführten besonderen Bedingungen.

## Versicherungstabelle mit den Varianten:

1. Basis Versicherung	epona. prima	epona. optima			epona. ultima+	epona. ultima
<b>Leistungen*</b>	Tierarztkosten im Falle von Krankheit und/oder Unfall • Chirurgie • Pharmazeutische Behandlung • Spitalaufenthalt • Notfalltransport • Radiologie und bildgebende Verfahren • Homöopathie • Kosten für Euthanasie					
<b>Beschreibung</b>	Ohne Selbstbehalt für gängige Veterinärausgaben	Optimaler und umfassender Versicherungsschutz, angepasste Prämien durch Auswahl des Selbstbehalts			Breit gefächelter Versicherungsschutz bei grösseren Tierarztkosten	
<b>Kostenübernahme</b>	60%	90%			90%	
<b>Jährliche Leistung</b>	1'000.-	5'000.-			50'000.-	
<b>Zusatzleistungen*</b>	Nein	Impfung: 60.-/Jahr (ohne Selbstbehalt) • Physiotherapie, Osteopathie, Chiropraktik usw.: 60.-/Sitzung und max. 10 Sitzungen/Jahr (mit Selbstbehalt)				Nein
<b>Jährlicher Selbstbehalt</b>	Nein	500.-	300.-	100.-	500.-	1'000.-
<b>Monatliche Prämie / Katze</b>	6.90	9.90	19.90	29.90	12.90	4.90
<b>Monatliche Prämie / Hund</b>	12.90	19.90	39.90	59.90	24.90	9.90
<b>2. Zusatzpakete (optional)</b>						
<b>epona.totalcare</b>	Erbkrankheiten • Von einem Tierarzt verordnete Diät nahrungsmittel und Nahrungsergänzungsmittel (20% der Kosten) • Kosten für von einem Tierarzt durchgeführte Psychotherapie (max. 200.-/Jahr) mit Selbstbehalt					
<b>Monatliche Prämie / Katze</b>	7.90					
<b>Monatliche Prämie / Hund</b>	14.90					
<b>epona.viva</b>	Einmalige Entschädigung in Höhe von 400.- im Todesfall des Tieres infolge von Krankheit und/oder Unfall: im Falle einer Erkrankung gilt für diesen Versicherungsschutz ein Höchstalter des Tieres von 8 Jahren. Ohne Altersbegrenzung im Falle eines Unfalls ausserhalb des Selbstbehalts					
<b>Monatliche Prämie / Katze</b>	5.90					
<b>Monatliche Prämie / Hund</b>	5.90					

Preise in CHF + Stempelabgabe (5% der Prämie) + Bearbeitungskosten 10.-

\*In unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Zusatzbedingungen finden Sie eine ausführliche Leistungsbeschreibung